

## **Erläuternder Bericht**

### **des Vorstands der LPKF Laser & Electronics AG**

### **zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

### **im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009**

---

#### ***1. Kapitalverhältnisse***

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt unverändert € 10.858.052,00 und ist in 10.858.052 Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt. Eine Stückaktie gewährt einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00. Die Aktien der Gesellschaft sind Inhaberaktien. Unterschiedliche Aktiengattungen bestehen nicht. Die Ausstattung der Aktien mit Rechten und Pflichten richtet sich nach den einschlägigen Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 Aktiengesetz. Im Übrigen gewähren die Inhaberaktien jeweils die gleichen Rechte gegenüber der Gesellschaft - insbesondere gleiche Stimmrechte. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte gegenüber der Gesellschaft zu.

#### ***2. Aktionärsrechte und -pflichten***

Für die Ausübung der Stimmrechte oder die Übertragbarkeit von Aktien durch Aktionäre gelten ausschließlich die gesetzlichen Beschränkungen. Andere Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte oder die Übertragbarkeit von Aktien durch Aktionäre betreffen, sind der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt. Nicht stimm- und dividendenberechtigt wären insbesondere gemäß § 71b Aktiengesetz von der LPKF Laser & Electronics AG gehaltene eigene Aktien. Im Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts hält die LPKF Laser & Electronics AG allerdings keine eigenen Aktien.

#### ***3. Beteiligungen am Kapital mit mehr als 10% der Stimmrechte***

Dem Vorstand sind im Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichtes folgende Beteiligungen am Kapital der LPKF Laser & Electronics AG bekannt, die 10 v. H. der Stimmrechte überschreiten:

- Familie Hildebrandt (15,89%)
- Familie Barke (10,79%)

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen in diesem Sinne sind dem Vorstand nicht bekannt.

#### **4. Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und über die Änderung der Satzung**

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 Aktiengesetz in Verbindung mit § 7 der Satzung.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens 2 Personen. Nach § 7 Abs. 1 der Satzung ist auch die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands zulässig. Die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen nach § 7 Abs. 2 der Satzung durch den Aufsichtsrat. Nach dieser Satzungsregelung kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder Sprechern ernennen.

Die Bestellung erfolgt jeweils maximal für die Dauer von fünf Jahren. Eine erneute Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist - vorbehaltlich § 84 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz - zulässig.

Eine Änderung der Satzung erfordert nach §§ 133, 179 Aktiengesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Satzung einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.

Nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

#### **5. Vorstandsbefugnisse zur Ausgabe neuer Aktien und zum Rück-erwerb**

Die Hauptversammlung hat von den nach dem Aktiengesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Schaffung von genehmigtem und bedingtem Kapital Gebrauch gemacht. Danach hat der Vorstand die folgenden Befugnisse, Aktien auszugeben:

##### **a) Genehmigtes Kapital 2005**

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 1. Juni 2005 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Juni 2010 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 5.300.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.300.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital (Stückaktien) von € 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Die Befugnis des Vorstands zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 der Satzung. Der Vorstand kann dabei die neuen Aktien nicht nur unter Wahrung des Bezugsrechts an Aktionäre ausgeben und in diesem Zusammenhang Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausnehmen. Er kann zudem mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen im Wege des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz oder zur Ausgabe neuer Belegschaftsaktien oder zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, soweit die neuen Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ausgegeben werden und soweit der Erwerb der Unternehmen, der Unternehmensteile, oder der Beteiligungen an Unternehmen im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Diese Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses gewähren dem Vorstand zugunsten der Gesellschaft insbesondere flexible Handlungsmöglichkeiten, etwa um die Eigenkapitalbasis der LPKF Laser & Electronics AG kurzfristig zu stärken oder bei der Akquisition eines Unternehmens neue Aktien als Gegenleistung auszugeben.

Der Vorstand hat von dem genehmigten Kapital keinen Gebrauch gemacht.

### **b) Bedingtes Kapital 2001**

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 17. Mai 2001 wurde das Grundkapital um bis zu € 600.000,00 bedingt erhöht, und zwar durch Ausgabe von bis zu 600.000, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung, das nach Ausgabe von Bezugsaktien noch € 564.843,00 beträgt, dient der Einlösung von Optionsrechten auf Aktien der LPKF Laser & Electronics AG an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Führungskräfte verbundener Unternehmen, deren Ausgabe von der Hauptversammlung am 17. Mai 2001 beschlossen wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Optionsrechten Gebrauch gemacht wird und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

### **c) Rückkauf eigener Aktien**

Die letzte Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2007 ist am 24. November 2008 ausgelaufen. Von der Befugnis hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht. Eine neue Ermächtigung liegt derzeit nicht vor.

Weitere gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB angabepflichtige Umstände sind uns nicht bekannt.

Garbsen, im April 2010

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Ingo Bretthauer

Bernd Lange

Kai Bentz